

# Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, ...

... aus

1. medizinischer (Dr. med. Edith Langenbach-Kailas),
2. theologischer (Pastor Michael Michelfelder) &
3. juristischer (Rechtsanwalt Ludwig W. Mieth)

Sicht

# Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, ...

... aus  
1. medizinischer Sicht

# Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, ...

... aus  
1. medizinischer Sicht

# Inhalt

1. Einleitung
2. WHO – Definition
3. Aufgabe des Arztes
4. Beispiele aus der Praxis
5. Zusammenfassung

*Das Licht der Welt*  
*„Als ich die Hebamme*  
*sah, die mich empfang,*  
*war ich sprachlos –*  
*ich hatte diese Frau in*  
*meinem ganzen Leben*  
*noch nicht gesehen.“*

Photo: Dr. Edith Langenbach – Kailas, Zitat: Karl Valentin

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, ...  
Baptistengemeinde Forchheim, 25. Februar 2012

*„Gar nicht krank  
ist auch nicht  
gesund...“*

Photo: Dr. Edith Langenbach – Kailas, Zitat: Karl Valentin

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, ...  
Baptistengemeinde Forchheim, 25. Februar 2012



Photo: Katrin Lang  
Zitat: Karl Valentin

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, ...  
Baptistengemeinde Forchheim, 25. Februar 2012



Photo:  
Dr. Edith Langenbach – Kailas  
Zitat: Karl Valentin

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, ...  
Baptistengemeinde Forchheim, 25. Februar 2012

Bild wurde aus Gründen des Urheberrechts entfernt.  
Abgebildet war ein weiter Blick über München.

# 2. Definition

## 1. Gesundheit

Die WHO definiert **Gesundheit** als einen Zustand des **vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens** und nicht nur als das **Fehlen von Krankheit oder Gebrechen**.

Der Gesundheitswert ist ein wichtiger persönlicher und gesellschaftlicher Wert.

Die Bedeutung wird erst erkannt bei Krankheit oder mit zunehmendem Alter, wo Einschränkungen und Verluste der Gesundheit bewußt erlebt werden. Körperliche –, seelisch - geistige –, materielle – und soziale Ungleichheits – Faktoren spielen hier eine entscheidende Rolle.

# 2. Definition

## 2. Krankheit

Krankheit (vom mittelhochdeutschen *krancheit*, *krankeit*, Synonym zu Schwäche, Leiden, Not) ist die Störung der Funktion eines Organs, der Psyche oder des gesamten Organismus.

Definition von „Krankheit“ ist bis heute nicht abgeschlossen. Es gibt medizinische, rechtliche, geschichtlich - kulturelle Aspekte im Zeitenwandel.

Zum Beispiel, Fettleibigkeit (Adipositas) war in der Renaissance ein Statussymbol, heutzutage wird sie allgemein als krankhaft betrachtet.

# 3. Aufgabe des Arztes

Erhalt des Lebens bis zuletzt, aber nicht um jeden Preis

Die Aufgabe des Arztes ist es, Leben zu erhalten, bestmögliche Gesundheit und Lebensqualität bei Störungen ganzheitlich wiederherzustellen im Sinne und zum Wohl des Patienten.

In allen Fällen ist die **medizinische Indikation** die Grundlage für die Entscheidungen und für das Handeln des Arztes.

Medizinische Indikation ist die aus der ärztlichen Diagnose sich ergebende Veranlassung, ein bestimmtes Heilverfahren anzuwenden, ein Medikament zu verabreichen, unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten.

# 4. Beispiele aus der Praxis

Jeder Mensch hat unmündige, mündige und ggf. wieder unmündige Lebensphasen

Altersentwicklung, Krankheit, Unfall, ...

**Wer bestimmt?**

# 4. Beispiele aus der Praxis

## 1. Kinder

1. Topoisomer 21
2. Sauerstoffmangel bei der Entbindung
3. Frühgeburt

Betreuung in der Regel durch die Eltern

# 4. Beispiele aus der Praxis

## 2. Jugendliche / Erwachsene

1. Angeborene Nierenerkrankung
2. Lungenkrebs
3. Unfall

Entscheidungen grds. durch nahestehende,  
vertraute Personen

# 4. Beispiele aus der Praxis

## 3. Senioren

1. Demenz
2. Langjährige Depression, dementielle Entwicklung
3. Dickdarmkrebs
4. Hirnblutung

Entscheidungen grds. durch nahestehende, vertraute Personen, jüngere Angehörige

# 5. Zusammenfassung

1. In allen Lebensphasen können Situationen auftreten, in denen eine Selbstbestimmung über Behandlungen (noch) nicht (mehr) möglich ist.
2. Geburt & Tod gehören natürlicherweise zum Leben.
3. Vertraute Personen im Umfeld sind hilfreich, um selbstbestimmt behandelt zu werden & zu sterben.
4. Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, ... bieten gute Möglichkeiten zur Vorsorge
5. Manchen machen Krankheit & Tod Angst

Fazit: Befasse Dich frühzeitig mit diesem Thema!

# Zu guter Letzt:

„Des Todes rührendes Bild steht nicht als Schrecken dem Weisen und nicht als Ende dem Frommen.

Jenen drängt es ins Leben zurück und lehret ihn handeln,  
diesen stärkt es zu künftigem Heil in Trübsal die Hoffnung.

Beiden wird zum Leben der Tod.“

Johann Wolfgang von Goethe

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, ...  
Baptistengemeinde Forchheim, 25. Februar 2012

# Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, ...

... aus

2. aus biblisch-ethisch-christlicher Sicht

# Einleitung

## 1. Problemanzeige und Zielsetzung

## 2. Das Sterben gehört zum Leben

Prediger Salomo 3, 1.2.11.

*Alles hat seine Zeit und jegliches Vornehmen unter dem Himmel seine Stunde.*

*Geborenwerden hat seine Zeit, und Sterben hat seine Zeit; ...*

*Er (Gott) hat alles schön gemacht zu seiner Zeit...*

# 3. Jeder Mensch hat eine unverlierbare Würde

1. Mose 1, 27.

*„Und Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; männlich und weiblich schuf er sie.“*

# 4. Das "Recht" auf "Selbstbestimmung"

1. Selbstbestimmung und Fürsorge-Pflicht
2. Passive Sterbehilfe
3. Begrenzungen der Vorsorge
4. Persönliche Wertebildung

# 5. Ethische Orientierung an Jesus Christus

Röm. 14,7-9:

*7 Denn keiner von uns lebt sich selbst und keiner stirbt sich selbst.*

*8 Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn; ob wir nun leben oder sterben, so sind wir des Herrn.*

*9 Denn dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig geworden, daß er sowohl über Tote als auch über Lebende Herr sei.*

# 5. Ethische Orientierung an Jesus Christus

Orientierung finden...

1. ... durch die Menschwerdung Gottes in Jesus Christus
2. ... am leidenden Christus
3. ... durch die Hoffnung der Auferstehung

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, ...  
Baptistengemeinde Forchheim, 25. Februar 2012

# Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, ...

... aus  
3. juristischer Sicht

# Inhalt

1. Problemstellung aus jur. Sicht
2. Gesetzgeberisches Ziel
3. Umsetzungen
4. Praktisches Herangehen

# 1. Problemstellung

Jeder (Mensch) soll grundsätzlich seine Persönlichkeit frei entfalten können. (Art. 2 I GG)

Hier kann er das nicht mehr selbst wahrnehmen.

## 2. Gesetzgeberisches Ziel

Verwirklichung der Selbstbestimmung, soweit wie möglich.

# 3. Umsetzung

Wie hat der Gesetzgeber dieses Ziel zu erreichen gesucht?

# 3.1. Übersicht

1. Betreuung
2. Vollmacht
3. Betreuungsverfügung
4. Patientenverfügung
5. Allgemeine Hinweise
6. Übersicht

## 3.2. Betreuung (§§ 1896 ff. BGB)

### 1. Auffanglösung des Gesetzgebers, sofern keine privaten Sicherungsmittel greifen. / öffentliche Beauftragung

#### Voraussetzungen:

1. Eigene Angelegenheiten können ganz o. teilweise nicht mehr selbst besorgt werden
2. wegen Krankheit o. Behinderung
3. Erforderlichkeit (kein Bevollmächtigter)

## 3.2. Betreuung (§§ 1896 ff. BGB)

### 1. Folge:

Betreuer tritt rechtlich neben den Betreuten  
(keine Entmündigung)

### 2. Person d. Betreuers:

natürliche Person, möglichst im Interesse des  
Betreuten

### 3. Bei beruflicher Betreuung: Kosten

## 3.3. (Vorsorge)Vollmacht (u.a. § 1901c BGB)

1. Hindert die Betreuung
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung (§§ 164 ff. BGB) & Auftragsverhältnis (§§ 662 ff. BGB)
3. Für verschiedene Bereiche möglich
4. Grds. Keine Kontrolle d. Bevollmächtigten -  
Missbrauchsgefahr
5. Ggf. sofort „Verfügbar“
6. Grds. keine, für einige Bereiche  
Formvorschriften

## 3.4. Betreuungsverfügung (§ 1897 IV BGB)

1. Dient der Betreuerauswahl
2. Anweisung an das Gericht
3. Kann positiv bestimmen und ablehnen
4. Wirkt nicht unmittelbar, sondern muss durch Gericht umgesetzt werden. - Langsam aber kontrolliert

## 3.5. Patientenverfügung (§ 1901a BGB)

1. Anweisung für den Fall medizinischer Behandlung an den Betreuer
2. Schriftform (§ 126 BGB) erforderlich
3. Volljährigkeit und Einwilligungsfähigkeit erforderlich

## 3.6. Allgemeine Hinweise

1. Betreuer und Bevollmächtigte sind begrenzt bei Fragen von Leben & Tod oder erheblicher Gesundheitsschäden – Zustimmung d. Gerichts erforderlich (§ 1904 BGB)
2. Informationen über den Willen des Betroffenen sind dem Betreuungsgericht mitzuteilen (§ 1901c BGB)
3. Es ist immer dem aktuellen Interesse / Willen des Betroffenen zu entsprechen, nicht dem geschriebenen.

Betreuung	Gesetzliche Auffangregel.
	Gerichtliche Kontrolle, braucht Zeit zur Umsetzung.
Vollmacht	Eigenständige Ausgestaltung möglich.
	Hohes Missbrauchspotential.
	Formfehler möglich.
	Ergo Beratung sinnvoll.
	Bevollmächtigter sollte eingebunden werden.
Betreuungsverfügung	Anweisung an das Gericht für die Auswahl eines Betreuers.
	Gewünschter Betreuer sollte eingebunden werden.
Patientenverfügung	Anweisung an Betreuer / Bevollmächtigten zur medizinischen Behandlung.
	Wird jeweils ausgelegt!

# 7. Praktisches Herangehen

1. Problematik verstehen!
2. Willen über Tatsächliches bilden.
3. Abhängig vom Willen, sozialer Situation, Vermögenssituation, ...
  1. Formular ausfüllen,
  2. Rechtsanwalt fragen,
  3. notariell beraten / erstellen lassen.
  4. Abstimmung auf sonstige Verfügungen wie bspw. Testament, Organspendeausweis, ...
  5. Dokumente auffindbar machen / verteilen (bspw. Zentrales Vorsorgeregister)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Diesen Vortrag finden Sie mit  
weiterführenden Links voraussichtlich  
ab **01. März 2012** unter

[www.kanzlei-mieth.de](http://www.kanzlei-mieth.de)

und

[www.baptisten-forchheim.de](http://www.baptisten-forchheim.de)